

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

6 StR 250/21

vom 30. Juni 2021 in der Strafsache gegen

1.

2.

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 2021 gemäß § 349

Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts

Potsdam vom 27. November 2020 werden als unbegründet verwor-

fen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu

tragen.

Ergänzend zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Es benachteiligt die Angeklagten nicht, dass das Landgericht auf kaum noch

nachvollziehbar geringe Gesamtfreiheitsstrafen erkannt und deren Vollstreckung

mit nicht tragfähiger Begründung zur Bewährung ausgesetzt hat. Ein Härteaus-

gleich im Hinblick auf die jeweils bezahlten Geldstrafen war bei den zu Freiheits-

strafen verurteilten Angeklagten nicht veranlasst (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteil vom

5. Mai 2021 – 6 StR 15/21 mwN).

Sander Schneider Feilcke

Tiemann Fritsche

Vorinstanz:

Landgericht Potsdam, 27.11.2020 - 23 KLs 8/19